

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 7 PKH 2.05
VG 5 K 1175/02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 24. Mai 2005
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht **K l e y , H e r b e r t** und
N e u m a n n

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 11. April 2005 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Antrag des Klägers bleibt erfolglos, weil seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO). Es ist nichts dafür erkennbar, dass einer der Gründe vorliegt, die nach § 132 Abs. 2 VwGO die Zulassung der Revision rechtfertigen können.

Kley

Herbert

Neumann